

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

2. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

2. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 20. Juni 1919.)

Den Vollzug der Verfassung betreffend.

SchVBl. Nr. 18.

Aufgrund unserer Verhandlungen mit dem Verfassungsausschuß des Landtags über die Einwirkung der §§ 11 und 19 der Verfassung auf das Schulgesetz geben wir bekannt:

Zu § 11 der Verfassung.

1. Die Bestimmungen in § 33 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes sind durch § 11 in Verbindung mit § 65 der Verfassung mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung, d. i. mit dem 9. Mai l. J., außer Geltung getreten.

Die Bestimmung in § 121 Ziffer 1 B.G. steht mit der Verfassung nicht in Widerspruch. Dabei kann aber die Verehelichung als solche und für sich allein noch keinen Grund für den Widerruf der etatmäßigen Anstellung oder der Verwendung in nichtetatmäßiger Stellung bilden; andererseits soll die Verheiratung aber auch keinen Anspruch auf besondere Vergünstigungen begründen. Es muß deshalb auch von der verheirateten Frau die Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen in vollem Umfang verlangt werden und andererseits muß die Verwaltung über die verheirateten Beamten in gleicher Weise wie über männliche Beamte verfügen können. Wenn nach der einen oder anderen Richtung der Durchführung dieser Forderungen aus der Verehelichung Schwierigkeiten entstehen, kann die etatmäßige Anstellung oder die nichtetatmäßige Verwendung einer Frau widerrufen werden.

Die Bestimmungen der Gehaltsordnung und des Schulgesetzes über die Regelung der Bezüge der Frauen stehen mit der Vorschrift in § 11 der Verfassung insofern nicht in Widerspruch, als dabei die Gründung einer Familie durch den verheirateten Mann als Regel unterstellt ist.

Beide Fragen werden übrigens bei der Revision der Gehaltsordnung und des Schulgesetzes einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Die inzwischen erschienene Befolungsordnung stellt die weiblichen Beamten den männlichen gleich. Vergl. auch Bmtg. zu § 11.

Zu § 19 der Verfassung.

Zu Absatz 3.

1. Die Erklärung eines Lehrers, daß die Erteilung des Religionsunterrichts [seiner religiösen Überzeugung wider-

[spreche.] muß beim Kreis Schulamt, an Volksschulen der Städteordnung beim Volksschulrektorat, an Höheren Lehranstalten bei der Direktion schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. [Die Erklärung muß in ihrem Wortlaut dem § 19 Absatz 3 der Verfassung entsprechen und demnach die ausdrückliche Bekundung enthalten, daß die Erteilung des von dem Lehrer bisher gegebenen Religionsunterrichts des namentlich anzuführenden Bekenntnisses seiner religiösen Überzeugung widerspreche.] Die Bereitstellung von Vordrucken zur Abgabe der Erklärung hat zu unterbleiben. Die Erklärung ist in Urschrift, von den Volksschulrektoraten in den Städten [der Städteordnung] durch Vermittlung des Kreis Schulamts, hierher vorzulegen. Abschrift ist zu den Akten des Kreis Schulamts, des Volksschulrektorats oder der Direktion zu nehmen.

Nach Art. 149 Abs. 2 RVers. genügt die Erklärung des Lehrers, daß er um Befreiung von Erteilung des Religionsunterrichts nachsuche. Die Beifügung einer besonderen Begründung ist in sein Ermessen gestellt. Hat er eine solche abgegeben, so ist sie der Erklärung urkundlich beizufügen.

Die Erklärung ist beim Kreis Schulamt und an den Volksschulen der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim beim Stadtschulamt abzugeben. Die Vorlage der Stadtschulämter erfolgt unmittelbar an das UM. In den übrigen „Städten“ ist sie entsprechend der aufgrund des Art. 11 PWD. durch § 46 a ff der SchVO. neu geregelten Zuständigkeit bei den Volksschulrektoraten abzugeben.

Gleichzeitig ist der zuständigen örtlichen Kirchenbehörde (Pfarramt, Stadtdekanat, Stadtpfarramt) Abschrift der Erklärung zu übersenden.

Das Kreis Schulamt verständigt die örtliche Schulaufsichtsbehörde, ordnet die Einstellung des Religionsunterrichts durch den Lehrer an und trifft gleichzeitig die zur anderweiten Vernehmung des Unterrichts erforderlichen Anordnungen. In den Städten [der Städteordnung] werden diese Verfügungen durch das Volksschulrektorat erlassen.

Von einer Bestimmung, daß der Lehrer den Religionsunterricht einstweilen, bis für anderweite Erteilung Vorsorge getroffen sei, weiter zu versehen habe oder daß die Niederlegung des Unterrichts nur auf bestimmte Schuljahrsabschnitte, wie in einzelnen Ländern vorgeschrieben, erfolgen dürfe, wurde schon deshalb abgesehen, weil ein solcher Zwang weder vom Standpunkt des Lehrers aus zu rechtfertigen, noch auch im Interesse der Sache gelegen wäre.

Sind an der Schule noch mehr Lehrer des betreffenden Bekenntnisses, die zur Erteilung des Religionsunterrichts für befähigt erklärt sind, angestellt, so sind diese bis zu der in § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes bezeichneten Grenze von 6 Wochenstunden heranzuziehen. Findet sich ein Lehrer freiwillig zur Über-

nahme einer größeren Zahl von Religionsstunden bereit, so ist von einem solchen Anerbieten, sofern die Obforge für die Erteilung des Unterrichts es geboten erscheinen läßt, Gebrauch zu machen. Dem von der Erteilung des Religionsunterrichts befreiten Lehrer sind Unterrichtsstunden aus dem Lehrauftrag des hilfsweise zugezogenen Lehrers zuzuweisen. Ist der Lehrer der einzige Vertreter seines Bekenntnisses an der betreffenden Schule, so ist vor der Erlassung der Anordnungen wegen anderweiter Verletzung des Unterrichts an das Ministerium zu berichten.

Vergl. Bmtg. zu Abs. 3, 2 b.

2. Die Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Religionsunterricht darf nur erfolgen, wenn der Erziehungsberechtigte (Vater des Schülers) die Erklärung abgibt, [daß die Teilnahme an diesem Unterricht seiner religiösen Überzeugung widerspricht. Ist die Erziehungsgewalt auf die Mutter übergegangen, so hat diese ihrer Erklärung eine Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde darüber, daß die Genehmigung zur Abgabe der Erklärung erteilt wurde, beizulegen.]

Wegen der Zuständigkeit zur Erlassung der erforderlichen Anordnungen gilt das zu Ziffer 1 Gesagte.

Wegen des zur Abgabe der Erklärung Berechtigten vergleiche die Bmtg. zu § 19 Abs. 3 der Verf.

Die Erklärung muß schriftlich oder mündlich zu Protokoll, an Höheren Anstalten bei der Anstaltsdirektion, an Volksschulen bei dem Volksschulrektorat, dem nach § 30 [oder § 31] des Schulgesetzes bestellten Rektor oder bei der Ortsschulbehörde abgegeben werden. Die Behörde, bei der die Erklärung schriftlich eingereicht oder mündlich abgegeben wird, hat zu prüfen, ob die Erklärung von dem dazu Berechtigten ausgeht. Ergibt sich in dieser Beziehung kein Anlaß zur Beanstandung, so ist die Befreiung des Schülers vom Religionsunterricht unter schriftlicher Verständigung des Religionslehrers und unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift der Erklärung des Erziehungsberechtigten an die zuständige örtliche Kirchenbehörde anzuordnen.

Die Anzeige selbst ist unter Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 1 an das Ministerium vorzulegen.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 2 sind auch auf die Abgabe der Erklärung eines religionsmündigen — [d. i. 16 Jahre alten] — Schülers, [daß die fernere Teilnahme am Religionsunterricht seiner religiösen Überzeugung widerspreche,] anzuwenden. Von der Erklärung ist in diesem Fall überdies dem Erziehungsberechtigten Abschrift zu übersenden.

Die Religionsmündigkeit ist durch das RG. v. 15. Juli 1921 — vergl. B 3 dieses Abschnitts — auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt.

4. Durch die vorstehenden Anordnungen erleiden die Vorschriften des Artikels 19 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 und der §§ 6 und 7 der Vollzugsverordnung zum Schulgesetz vom 8. August 1910 hinsichtlich der Abgabe der Erklärung über den Austritt aus der Kirche keine Änderung.

Anstelle des Gesetzes vom 8. August 1920 ist das DRStG. vom 30. Juni 1922 getreten.

Vergl. Bmfg. zu Abf. 2 Verf.

Zu Absatz 4.

Durch die hier vorgesehene Bestimmung ist die Vorschrift in § 137 Absatz 2 des Schulgesetzes mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung, d. i. mit dem 9. Mai l. J., außer Wirksamkeit getreten.

Zu Absatz 5.

1. Die nähere Festsetzung darüber, auf welche Zeit der Besuch der öffentlichen Volksschule sich zu erstrecken hat, ist der späteren Regelung durch das Schulgesetz vorbehalten.

Einstweilen erstreckt sich die Vorschrift auf den in § 13 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, betreffend die Einrichtung der Höheren Lehranstalten, als Vorbereitungszeit zum Eintritt in eine Höhere Lehranstalt vorgesehenen Zeitraum von $3\frac{1}{2}$ Jahren.

Infolge hiervon sind alle staatlichen Schuleinrichtungen, die lehrplannmäßig als Ersatz für den Besuch der unteren vier Jahrgänge der Volksschule gelten, weil mit den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch stehend, mit deren Inkrafttreten aufgehoben. Die Vorschulen der Höheren Mädchenschulen und die Seminarübungsschulen können daher weiterhin nur als Abteilungen der Volksschule aufrecht erhalten bleiben und es müssen diese besonderen Schuleinrichtungen in gleicher Weise wie die Volksschulen allen Schülern zugänglich sein. In die Vorschulen der Höheren Mädchenschulen insbesondere müssen deshalb, insoweit sie als örtlich getrennte Abteilungen der Volksschule überhaupt noch fortbestehen, auch solche Mädchen zugelassen werden, die nicht in die Höhere Mädchenschule übertreten wollen; auch sind die Vorschulen der Aufsicht und Leitung der Volksschulrektorate zu unterstellen. Für die Seminarübungsschulen wird im Wege der Verhandlung mit den betreffenden Gemeinden eine Angliederung an die Volksschule herbeigeführt werden.

2. Den Schülern, die „wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind“, stehen diejenigen gleich, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teil-

nehmen können und deshalb zu deren Besuch nicht anzuhalten sind. Die Vorschrift bezieht sich sonach auf den ganzen Umfang des § 3 des Schulgesetzes. Es bleibt somit auch die in Absatz 3 dieses Paragraphen festgesetzte Verpflichtung zum Besuch von Privatunterricht bestehen.

Desgleichen ist die private Unterweisung von schulpflichtigen Kindern dann gestattet, wenn sie nach bezirksärztlichem Zeugnis die Schule nicht besuchen können.

1. Vergl. GSchG. § 1 und bezüglich der Seminarübungsschulen Art. 147 WVerf. Bmtg. 2 letzter Abf.

Die Bestimmungen des Absf. 2 sind alsbald in Vollzug gesetzt worden.

2. Vergl. SchG. § 1. Bmtg. 2, GSchG. § 4.

Zu Absatz 6.

Durch die getroffene Bestimmung ist die Vorschrift in § 137 Absatz 1 des Schulgesetzes mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung außer Wirksamkeit getreten.

Das Verfahren über die Einreichung von Gesuchen um Genehmigung von nicht-staatlichen Lehranstalten wird durch besondere Verordnung geregelt.

Vergl. § 133 SchG.

Zu Absatz 7.

Durch die hier vorgesehene Bestimmung sind die Vorschriften der §§ 88 und 89 des Schulgesetzes mit Wirkung vom 9. Mai l. J. an außer Kraft getreten. Eine Erhebung von Schulgeld findet daher von dem genannten Zeitpunkt ab an allen Volksschulen wie an den noch bestehenden Vorschulen nicht mehr statt. [Die Vorschrift in § 72 I des Schulgesetzes erleidet dadurch keine Änderung.]

Die Bestimmung über die Unentgeltlichkeit bezieht sich auch auf die sonstigen unterrichtlichen Veranstaltungen der Volksschule, für die seither ein höheres, als das gesetzlich festgesetzte Schulgeld erhoben werden konnte. Eine Ausnahme hierbon bilden nur die aufgrund des § 38 des Schulgesetzes mit dem Lehrplan Höherer Lehranstalten (einer Realschule oder einer Höheren Mädchenschule) errichteten Bürgerschulen für Knaben und Mädchen, die im Sinne der Verfassung als Höhere Lehranstalten zu gelten haben. An diesen Anstalten ist daher die Forterhebung von Schulgeld statthaft, aber nur soweit es sich um den Besuch von Klassen handelt, die nach dem Lehrplan einer Höheren Lehranstalt eingerichtet sind. Umfaßt eine solche Bürgerschule — wie dies bei Höheren Töchter Schulen vorkommt — auch Klassen nach dem

Lehrplan der Volksschule, so findet für diese Klassen die Erhebung von Schulgeld nicht statt.

Wegen Befreiung tüchtiger und bedürftiger Schüler der Höheren Lehranstalten und der nach dem Lehrplan solcher Anstalten eingerichteten Bürgerschulen werden besondere Bestimmungen ergehen.

B. Die Reichsverfassung.

1. Verfassung des Deutschen Reichs

vom 11. August 1919.

Zweiter Hauptteil:

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

1. Vierter Abschnitt:

Bildung und Schule.

Nach Art. 10 Ziff. 2 RVerf. kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen „für das Schulwesen ausschließlich des Hochschulwesens“. Der Festlegung solcher Grundsätze hat die Nationalversammlung so große Bedeutung beigelegt, daß sie die grundlegenden Rechtsätze über „Bildung und Schule“ im vierten Abschnitt der „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ in der Verfassung selbst verankert hat. Darunter finden sich einzelne Bestimmungen, welche der Landesgesetzgebung jede weitere Ausgestaltung entziehen und so als unmittelbar geltendes Recht anzusprechen sind, so Art. 145 Satz 1, Art. 149 Satz 1, Art. 149 Abs. 2.

Über die Bedeutung und Tragweite der Grundsatzgesetzgebung spricht sich ein im Anschluß an die Personalabbauverordnung von dem Herrn Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den Herrn Reichsministern des Innern und der Justiz unterm 31. Mai 1924 an die einzelnen Landesregierungen ergangenes Schreiben wie folgt aus:

„Unter Grundsätzen sind allgemeine, leitende Rechtsätze, Richtlinien zu verstehen, die der näheren Ausführung und Ausgestaltung im einzelnen, besonders unter dem Gesichtspunkt ihrer Anpassung an die Verhältnisse der einzelnen Länder, ebenso fähig als bedürftig sind. Welche Wirkung die Ausübung der Grundsatzgesetzgebung hat, ist aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung und der Nationalversammlung selbst mit Sicherheit nicht zu entnehmen. Im Schrifttum ist aber überwiegend die Ansicht vertreten, daß Sinn und Zweck der Grundsatzgesetzgebung des Reichs lediglich der ist, daß das Reich eine Angelegenheit nicht restlos gesetzgeberisch regeln darf, sondern bei Aufstellung der Grundsätze der Landesgesetzgebung einen angemessenen Spielraum zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Länder offen lassen muß. Es ist daher nicht unzulässig, daß ein Grundsatzgesetz auch einzelne bereits unmittelbar bindende Rechtsätze aufstellt, deren Wiederholung durch die Landesgesetzgebung es nicht